



Zweckverband Friedhof Andelfingen

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 1. Januar 2017

Friedhof- und Bestattungsverordnung: Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundsatz	5
Art. 2 Bestattungsamt	5
Art. 3 Friedhof	5
II. Bestattungen	
Art. 4 Leistungen des Zweckverbands Friedhof Andelfingen	5
Art. 5 Bestattung Auswärtiger	5
Art. 6 Aufbahrung	5
Art. 7 Bestattungszeiten	6
III. Friedhof und Gräber	
A. Ordnungsvorschriften	6
Art. 8 Anlagen und Eigentum	6
Art. 9 Besuchszeiten	6
Art. 10 Verhalten auf dem Friedhof	6
B. Gräber	
Art. 11 Gräberarten	6
Art. 12 Grabeinteilung	6
Art. 13 Räumung der Gräber	7
Art. 14 Erdbestattungen	7
Art. 15 Urnenbestattungen	7
C. Grabzeichen und Grabunterhalt	
Art. 16 Allgemeines	7
Art. 17 Bewilligungspflicht	7
Art. 18 Beschriftung Grabzeichen	7
Art. 19 Masse Grabzeichen	8
Art. 20 Werkstoffe und Bearbeitung	8
Art. 21 Setzen des Grabzeichens	8
Art. 22 Unterhalt Grabzeichen	9
Art. 23 Grabbepflanzung und Unterhalt	9
Art. 24 Bepflanzungs- und Gestaltungsvorschriften Reihengräber	9
Art. 25 Bepflanzung und Unterhalt Gemeinschaftsgrab	9

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26	Strafbestimmungen	9
Art. 27	Beschwerden, Rechtsmittel	10
Art. 28	Inkrafttreten	10

Friedhof- und Bestattungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Der von den Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen gebildete Zweckverband Friedhof Andelfingen besorgt für die Verbandsgemeinden das Friedhof- und Bestattungswesen im Sinne der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 2 Bestattungsamt

Die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens der Verbandsgemeinden des Zweckverbands Friedhof Andelfingen ist dem Bestattungsamt der Gemeinde Andelfingen übertragen.

Das Bestattungsamt trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte.

Art. 3 Friedhof

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofwesens ist die Friedhofkommission zuständig. Friedhofvorsteher ist der Präsident der Friedhofkommission. Der Friedhof des Zweckverbands Friedhof Andelfingen befindet sich in Andelfingen.

II. Bestattungen

Art. 4 Leistungen des Zweckverbands Friedhof Andelfingen

Auf dem Friedhof Andelfingen werden verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden bestattet.

Der Zweckverband stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die er gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Art. 5 Bestattung Auswärtiger

Für die Bestattung von nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnhaft gewesenen Personen auf dem Friedhof Andelfingen bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes.

Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden gemäss Tarifblatt den Erben verrechnet.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen können in den beiden Aufbahrungsräumen beim Friedhof Andelfingen aufgebahrt und besucht werden. Der Schlüssel zu den Räumen kann beim Bestattungsamt verlangt werden.

Art. 7 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt.

Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Bestattungsamt. Es können Ausnahmen durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

III. Friedhof und Gräber

A. Ordnungsvorschriften

Art. 8 Anlagen und Eigentum

Der Friedhof und die dazugehörigen Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands Friedhof Andelfingen.

Art. 9 Besuchszeiten

Der Friedhof ist täglich vom Morgen bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet.

Art. 10 Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Innerhalb der ganzen Friedhofanlage ist insbesondere zu beachten:

- Hunde dürfen nicht mitgeführt werden
- Kinder sollen beaufsichtigt werden
- Störendes Verhalten jeglicher Art ist untersagt
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht erlaubt
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist verboten

B. Gräber

Art. 11 Gräberarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab

Familiengräber sind unzulässig.

Art. 12 Grabeinteilung

Die Reihengräber werden in drei Klassen eingeteilt:

Klasse E Reihengräber für Erwachsene

Klasse K Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre

Klasse U Reihengräber für Urnen

Art. 13 Räumung der Gräber

Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet.

Art. 14 Erdbestattungen

In jedem Reihengrab darf nicht mehr als ein Sarg erdbestattet werden.

Es sind nur Säрге zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind. Nicht zugelassen sind insbesondere Säрге aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein oder mit Einlagen aus den genannten Materialien.

Art. 15 Urnenbestattungen

Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen in bereits bestehenden Reihengräber beigesetzt werden. Die Beisetzung von maximal drei Urnen ist zulässig.

C. Grabzeichen und Grabunterhalt

Art. 16 Allgemeines

Das Grabzeichen ist ein Gedenk- und Erinnerungszeichen an der Grabstätte eines Verstorbenen. Das Grabzeichen hält das Andenken an den Verstorbenen wach, und es kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Das Erstellen eines Grabzeichens ist Sache der Hinterbliebenen, ein Grabzeichen ist in deren Eigentum.

Unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Masse soll ein schmales Grabzeichen hoch und ein niederes Grabzeichen breit sein. Die Grabzeichen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Beim Gemeinschaftsgrab sind persönliche Grabzeichen nicht möglich.

Art. 17 Bewilligungspflicht

Der Friedhofvorsteher erteilt die Genehmigung für das Errichten von Grabzeichen und wacht über die Einhaltung der Vorschriften über die Grabzeichen und den Grabunterhalt.

Für jedes Grabzeichen ist dem Friedhofvorsteher vorgängig der Errichtung ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten.

Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen.

Grabzeichen, die ohne Bewilligung versetzt wurden, können auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 18 Beschriftung Grabzeichen

Sämtliche Reihengräber müssen mit einem beschrifteten Grabzeichen versehen werden. Auf einem Grabzeichen dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, deren Asche oder Gebeine im betreffenden Grab beigesetzt sind. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die Friedhofkommission.

Aufgesetzte Schriften müssen aus einem witterungsbeständigen Material hergestellt sein. Schriftart und Ornamente und Symbole sollen sich in Gestaltung und Proportion harmonisch auf dem Grabzeichen einfügen.

Fotos des Verstorbenen auf dem Grabzeichen sind auf die Grösse von 8 x 10 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Die einheitliche Beschriftung am Gemeinschaftsgrab erfolgt durch das Bestattungsamt in Absprache mit den Hinterbliebenen.

Art. 19 Masse Grabzeichen

Als Höchstmasse gelten:

	Höhe/cm	Breite/cm
Klasse E (Reihengräber Erwachsene)		
Stehende Grabzeichen	100	55
Stelen	110	40
Liegeplatten	50	60
Klasse K (Reihengräber Kleinkinder)		
Stehende Grabzeichen	60	40
Stelen	70	40
Liegeplatten	40	30
Klasse U (Urnengräber)		
Stehende Grabzeichen	90	45
Stelen	100	35
Liegeplatten	40	50

Es sind keine Grabsockel zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen sie höchstens 10 cm den Erdboden überragen.

Liegende Grabplatten sollen durch ihre Neigung die Höhe von 20 cm ab Erdboden nicht überschreiten.

Art. 20 Werkstoffe und Bearbeitung

In der Regel sind Grabzeichen aus Naturstein, haltbarem Holz oder Metall.

Grabzeichen aus anderen Materialien sind möglich, müssen aber material- und fachgerecht bearbeitet sein und in Verarbeitung und guter Haltbarkeit den Erwartungen an ein Grabzeichen entsprechen.

Das Polieren, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht erlaubt. Steine dürfen nur bis Korn 400 geschliffen werden (Seidenglanz).

Art. 21 Setzen des Grabzeichens

Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabzeichen frühestens zwölf Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnengräbern besteht keine Frist.

Das Aufstellen von Grabzeichen ist nur unter Aufsicht des Friedhofgärtners gestattet. Dieser ist für das richtige Setzen der Grabzeichen verantwortlich.

Art. 22 Unterhalt Grabzeichen

Für den Unterhalt der Grabzeichen sind deren Eigentümer verantwortlich.

Bei mangelhaftem Unterhalt, sich in Schiefelage befindenden oder umgefallenen Grabsteinen fordert das Bestattungsamt die Eigentümer schriftlich auf, innert angemessener Frist für die ordentliche Instandhaltung zu sorgen. Im Falle der Nichtbeachtung trifft der Friedhofvorsteher auf Kosten der Eigentümer die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel.

Für Schäden infolge ungenügenden Unterhalts haften die Eigentümer.

Art. 23 Grabbepflanzung und Unterhalt

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Sie können gegen entsprechende Entschädigung dem Friedhofgärtner übertragen werden.

Selbst bepflanzte Gräber sind durch die Angehörigen regelmässig zu pflegen und zu jäten. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner in schlichter Weise bepflanzte. Die Kosten werden den Erben in Rechnung gestellt. Gibt es keine Erben oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die Kosten für die Grabbepflanzung und den Unterhalt zu übernehmen, sorgt der Zweckverband Friedhof Andelfingen für eine einfache Bepflanzung.

Art. 24 Bepflanzungs- und Gestaltungsvorschriften Reihengräber

Die Grabfläche soll grundsätzlich mit Blumen angepflanzt werden. Nicht gestattet sind insbesondere Bäume, Sträucher, invasive oder giftige Pflanzen, wuchernde und Ausläufer bildende Pflanzen und Nutzpflanzen.

Pflanzen, die durch ihre Ausmasse die Umgebung beeinträchtigen, werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Kränze aus Blech, sowie Büchsen, Gläser und zerbrochene Gefässe dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

Art. 25 Bepflanzung und Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Für den Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofgärtner besorgt. Es ist untersagt, eigenen Blumen- oder Grabschmuck sowie Grabzeichen usw. vor Ort anzubringen oder zu deponieren.

Bei einer Bestattung ist das Aufstellen von Kränzen, Schalen und persönlichen Gegenständen usw. gestattet. Diese werden nach einer angemessenen Frist vom Friedhofgärtner entfernt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften können mit Busse bestraft werden.

Art. 27 Beschwerden, Rechtsmittel

Beschwerden betreffend Bestattungs- und Friedhofswesen sind innert 30 Tagen schriftlich an die Friedhofkommission zu richten.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 30. September 1992. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Adlikon,
7. November 2016

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Peter Läderach

Stefan Mettler

Andelfingen,
8. November 2016

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Hansruedi Jucker

Patrick Waespi

Humlikon,
7. November 2016

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Marcel Meisterhans

Monja Ratschiller

Kleinandelfingen,
14. Dezember 2016

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Peter Stoll

Jost Meier

